



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Präsident des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

nachrichtlich:

9. April 2025

Staatskanzlei
55116 Mainz

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Florian Bellaire, Anette Moesta, Lars Rieger
und Michael Wäschenbach (CDU)
betr. Landespflegegeld
- Drucksache 18/11649 -**

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Die Anzahl der Personen, die in den Jahren 2020 bis 2023 Landespflegegeld bezogen haben, kann der nachfolgenden Darstellung entnommen werden.

| Landespflegegeld | | | |
|---|-------------------------|---|-------------------|
| Zahl der Empfängerinnen und Empfänger in Rheinland-Pfalz | | | |
| Jahr: | Unter 18 Jahren: | Gesamt: (einschl. unter 18 Jahre) | Am 31.12.: |
| 2020 | 7 | 330 | 301 |
| 2021 | 4 | 300 | 284 |
| 2022 | 4 | 283 | 265 |
| 2023 | 7 | 283 | 268 |

Quelle: LSJV

Zahlen für das Jahr 2024 liegen aktuell noch nicht vor.



Zu 2.:

Die Anzahl der neu gestellten Anträge auf Landespflegegeld wird in Rheinland-Pfalz auf Landesebene nicht erfasst. Zuständige Behörde ist nach § 12 Abs. 1 des Landespflegegeldgesetzes die Kreisverwaltung beziehungsweise in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, in deren Bezirk die schwerbehinderten Menschen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine gesetzliche Grundlage und Meldepflicht der Kommunen, die Summe der gestellten Neuanträge zu erfassen und an das Land zu melden, besteht nicht.

Dementsprechend liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 3.:

Eine gesetzliche Grundlage und Meldepflicht der Kommunen, die Summe der bewilligten Neuanträge zu erfassen und an das Land zu melden, besteht nicht.

Dementsprechend liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Zu 4.:

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Landespflegegeldgesetzes regelt unter anderem, dass schwerbehinderte Menschen, die in Rheinland-Pfalz ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zum Ausgleich der durch ihre Behinderung bedingten Mehraufwendungen Pflegegeld nach diesem Gesetz erhalten.

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Landespflegegeld in Rheinland-Pfalz entspricht somit den anspruchsberechtigten Menschen in Rheinland-Pfalz. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.



Bisher gibt es keine anspruchsberechtigten Menschen, die nach den europarechtskonformen Regelungen des § 1 Abs. Satz 1 des Landespflegegeldgesetzes anspruchsberechtigt sind und etwa im Ausland leben.

Zu 5.:

Im Jahr 2023 betrug der Gesamtaufwand für das Landespflegegeld in Summe 731.801,90 Euro. Für das Jahr 2024 liegen Angaben zum Gesamtaufwand noch nicht vor.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 7.:

Mit Ausnahme der Unterscheidung, ob Menschen, die Landespflegegeld beziehen, über oder unter 18 Jahren alt sind, gibt es keine gesetzliche Grundlage, eine Erfassung der Antragstellerinnen und Antragsteller beziehungsweise der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Alter vorzunehmen.

Angaben zur Altersverteilung der Bezieherinnen und Bezieher von Landespflegegeld liegen somit nicht vor.

Dörte Schall